

Bürger der Vertragsstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen zu unterstützen.

(2) Die zentralen Justizorgane der Vertragsstaaten werden Erfahrungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Praxis der Justizorgane austauschen und neue Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung entwickeln.

2. Rechtsschutz

«

Artikel 2

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zweck haben sie freien Zutritt zu den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariaten (nachfolgend als Justizorgane bezeichnet) und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen des anderen Vertragsstaates; sie können vor ihnen auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Staatsbürger Anträge einreichen und Klagen erheben sowie sonstige prozessuale Handlungen wahrnehmen.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach dem Gesetz dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Absatz 1 gilt auch für Arbeitsrechtssachen, für die die Gerichte zuständig sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten entsprechend für juristische Personen.

Artikel 3

Befreiung von der Sicherheitsleistung

Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten aufgrund dessen auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht auf dem Territorium des Vertragsstaates haben, vor dessen Gerichten sie auftreten.

Kostenbefreiung

Artikel 4

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Kostenbefreiung und Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

(2) Eine Kostenbefreiung und Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragsstaates in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden, einschließlich der Vollstreckung.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Befreiung

von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens nach Artikel 4 erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung oder auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 6

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung oder auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens kann über das zuständige Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag mit der Bescheinigung nach Artikel 5 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen dem Gericht des anderen Vertragsstaates nach Artikel 9.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung oder auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, sowie der Antrag auf Beordnung eines Anwalts oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

3. Rechtshilfe

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander Rechtshilfe in Zivil- (einschließlich Arbeitsrechts-), Familien- und Strafsachen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Die Justizorgane gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständig sind.

Artikel 8

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere die Vernehmung von Prozeßparteien, Beschuldigten, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Sachverständigengutachten, die Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins, die Übersendung und Herausgabe von Beweisgegenständen, die Durchsuchung und andere Prozeßhandlungen, die in den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates vorgesehen sind.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer eigenen Gesetze Anschriften von Personen festzustellen, die sich auf ihrem Territorium befinden, gegen die von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates haben, zivil- oder familienrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Angaben, aus denen sich Anhaltspunkte für die Ermittlung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes des Verklagten ergeben, sind mitzuteilen.